



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

12. Jahrgang

1. August 2008

Nr. 32

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

### *Stadt Burg*

1. *Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über das 4. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 05 „Industrie- und Gewerbepark Burg, 1. Bauabschnitt“*

1

Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über das 4. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 05 „Industrie- und Gewerbepark Burg, 1. Bauabschnitt“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. April 2008 die Einleitung des o. g. 4. Änderungsverfahrens beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 05 „Industrie- und Gewerbepark Burg, 1. Bauabschnitt, 3. Änderungsverfahren wurde am 7. Juli 2005 als Satzung beschlossen und ist am 28. Oktober 2005 in Kraft getreten.

Mit der nunmehr 4. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

- Flächendeckende inhaltliche Regelung nach § 1 Abs. 4 BauNVO als Festsetzung zu Lärmkontingenten auf der Grundlage von hierfür geeigneten Immissionsgutachten zum Zwecke der Kontigentierung von Lärmemissionen innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches
- Festsetzung zur Zulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
- Überarbeitung und Flexibilisierung textlicher Festsetzungen und Streichung von örtlichen Bauvorschriften aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen (Fassung: Entwurf, Stand: August 2008) zu entnehmen.

Das Planänderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Daher wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Außerdem wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 11.8.2008 bis zum 12.09.2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

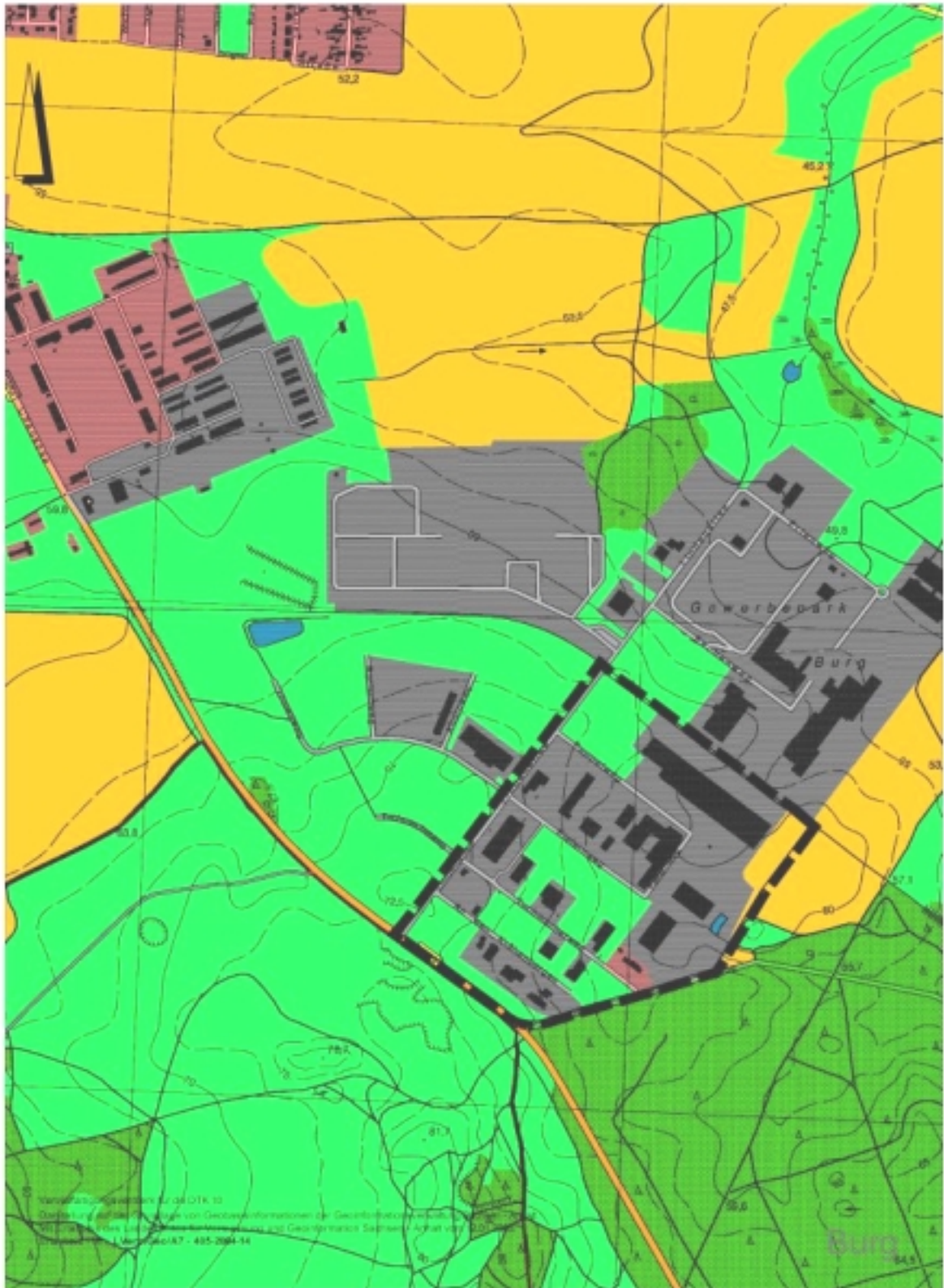
*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 1. August 2008

gez. Sterz  
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„Industrie- und Gewerbepark Burg, 1. Bauabschnitt“  
(Karte unmaßstäblich)**